

Anlagereglement

Stiftung ZEWO

1. Grundlagen

Ziele und Grundsätze dieses Anlagereglements orientieren sich an den Statuten der Stiftung ZEWO.

Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen. Die Stiftung ZEWO muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können. Erste Priorität hat die Sicherstellung des Betriebs.

Die Vermögensbewirtschaftung soll dazu beitragen, dass der Betrieb mit angemessenen Gebühren und allfälligen weiteren Einnahmen finanziert werden kann.

2. Anlageziele und Grundsätze

Die Anlage der verfügbaren Mittel ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze und Prioritäten zu tätigen:

1. Liquidität
2. Sicherheit
3. Rentabilität
4. Sozial- und Umweltverträglichkeit

Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Ziele der Stiftung ZEWO unter Einhaltung dieser Kriterien erfüllt werden können. Der anlagepolitischen Risikofähigkeit ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie der kostengünstigen Umsetzung. Im Rahmen der Anlagegrundsätze und Prioritäten ist die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) - unter Berücksichtigung der Kosten (Gebühren, Spesen, Abgaben, Kommissionen etc.) - zu maximieren, damit ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung des Organisationskapitals erzielt werden kann.

3. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Die Organe der Stiftung ZEWO verfolgen die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüfen, ob wichtige betriebs- oder marktspezifische Veränderungen eine Anpassung der Strategie erfordern oder ob Optimierungsbedarf besteht. Dabei können sie auf externe Beratung zurückgreifen, nicht aber die Verantwortung delegieren.

- Die Vermögensanlagen erfolgen in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen.
- Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Branchen und Sektoren verteilt.
- Die Vermögensanlagen erfolgen in Anlagen, die unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (Fees, Gebühren, Spesen, Abgaben, Kommissionen etc.) eine maximale Gesamtrendite abwerfen.

Die Bandbreiten zur Anlagestrategie sind in Beilage 1 zu diesem Reglement geregelt.

4. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten

Stiftungsrat

- Trägt die Gesamtverantwortung.
- Bestimmt das Anlagereglement.
- Entscheidet über allfällige Direktinvestitionen in Immobilienanlagen.
- Entscheidet unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und der finanzielle Situation über die Bildung von allfälligen Schwankungsreserven für die Vermögensanlagen.
- Stellt die Kontrolle und Einhaltung der Richtlinien via Anlageausschuss sicher.
- Wählt die Mitglieder des Anlageausschusses.
- Trifft die Grundsatzentscheidung über Selbstverwaltung oder Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung und stellt die Evaluation des Mandats via Anlageausschuss sicher.

Wird vom Anlageausschuss jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage informiert.

Anlageausschuss

- Setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern: dem Präsidenten des Stiftungsrates und mindestens einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates. Es kann auch eine externe Person beigezogen werden.
- Macht Vorgaben für die Evaluation eines externen Vermögensverwalters.
- Wählt den Vermögensverwalter und entscheidet über die Depot führende Bank.
- Erlässt periodisch Vorgaben an die Vermögensverwaltung zur Anlagestrategie definiert als Bandbreiten zur Anlagestrategie, zu den Anlagerichtlinien und zu den Bewertungsgrundsätzen.
- Kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien und -reglemente.
- Veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlagerichtlinien und der Bandbreiten zur Anlagestrategie.
- Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung der Anlagen erlassen.
- Informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage.

Geschäftsleitung

- Führt die Evaluation eines externen Vermögensverwalters nach Vorgaben des Anlageausschusses durch.
- Legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest.
- Instruiert die Vermögensverwalter über die Entscheide des Anlageausschusses.

Stellt die Berichterstattung vom Vermögensverwalter an den Anlageausschuss sicher.

Externer Vermögensverwalter / Depot führende Bank

- Verwaltet das Anlagevermögen entsprechend der vom Anlageausschuss verabschiedeten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.
- Berichtet jeweils per 30.6. und 31.12. über die Verwaltung des Anlagevermögens.
- Dazu wird ein schriftlicher Bericht mit folgendem Inhalt erstellt:
 - Depotauszug zum gesamten Anlagevermögen bewertet zu Marktwerten jeweils per 30.6. und 31.12.
 - Einhaltung der Anlagerichtlinien
 - Einhaltung der Bandbreiten zur Anlagestrategie
 - Anlageresultate netto (d.h. nach Berücksichtigung der Kosten) absolut und im Vergleich zum Benchmark
 - Begründung der Anlageresultate
 - Kostenübersicht (Verwaltung, Gebühren, Kommissionen, Abgaben)
- Informiert die Geschäftsleitung umgehend bei ausserordentlichen Situationen.
- Informiert die Geschäftsleitung bei deren Bedarf über den aktuellen Stand der Anlagen.
- Informiert den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung mit einer persönlichen Präsentation einmal pro Jahr über die Resultate.

5. Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien werden in Beilage 2 zu diesem Reglement geregelt.

6. Anlagebewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze werden in Beilage 3 zu diesem Reglement geregelt.

7. Schlussbestimmungen

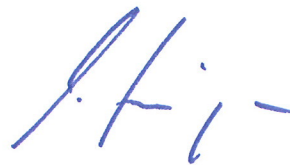
Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. November 2009 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Zürich, 9. November 2009

Stiftung ZEWO



Trix Heberlein
Präsidentin Stiftungsrat



Martina Ziegerer
Geschäftsleiterin

© by Stiftung ZEWO Zürich, November 2009

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung ZEWO. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung ZEWO muss aber als Quelle auf der Seite genannt sein.

Beilagen zum Anlagereglement der Stiftung Zewo

Beilage 1: Bandbreiten zur Anlagestrategie

	Untere Bandbreite	Strategie	Obere Bandbreite	BVV2 Richtlinien	Vergleichsindizes
Liquidität	0%	15%	25%	100%	FTSE CHF 3 Months Euro Deposits (TR) (SBWSF3L)
Obligationen CHF	35%	45%	70%	100%	Swiss Bond Index AAA-BBB 1-10 (TR) (SWAB110 (RI))
Aktien total	10%	30%	35%	50%	
- davon Aktien Schweiz (grosse Unternehmen)	5%	15%	20%		Swiss Performance Index (TR) (SWSPIXD (RI))
- davon Aktien Schweiz Small & Mid Caps	0%	5%	10%		Swiss Performance Index Extra (TR) (SWISSPX(RI))
- davon Aktien Ausland	5%	10%	15%		MSCI World all Countries ex CH
Immobilien Schweiz	0%	5%	10%		SXI Real Estate Funds Broad (TR) (SWZKBIM(RI))
Alternative Anlagen	0%	5%	10%	15%	3m CHF Libor + 2%
Total		100%			

Die Maximal- und Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios.

Beilage 2: Anlagerichtlinien

- a) Investitionsgrad
Es können maximal 100% des Gesamtwertes des Anlagekapitals investiert werden.
- b) Referenzwährung ist der Schweizer Franken.
- c) Liquide Mittel
Es werden folgende Anlagen zugelassen:
- Bankkonto
 - Festgelder
 - Treuhandanlagen bei einer Bank in der Schweiz mit einem Mindestrating von A
- d) Obligationen in Schweizer Franken
- Die Anlagen erfolgen in Einzeltitel oder in Kollektivanlagen. Das Obligationenvermögen muss in kotierte, liquide und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von finanziell soliden Privatunternehmen investiert werden. Werden CHF Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen innerhalb der Kollektivanlagen Ratings im Bereich Non-investment-Grade aufweisen. Die Summe aller Obligationen CHF im Bereich Non-investment-Grade (Rating BB+ oder schlechter von Standard & Poor's, Rating Ba1 oder schlechter von Moody's oder die analogen Ratings der Schweizer Banken z.B. ZKB, UBS, CS) dürfen aber auf keinen Fall 5% des gesamten Engagements in CHF Obligationen überschreiten. Wird diese Begrenzung überschritten, entscheidet der betreffende Vermögensverwalter zeitnah und nach pflichtgemäßem Ermessen über das zweckmässige Vorgehen und benachrichtigt umgehend die Geschäftsleitung.
- e) Aktien Schweiz
- Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmarkuniversum zugelassen.
 - Es sind primär Aktien bester Qualität zu kaufen.
- f) Aktien Ausland
- Es werden kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmarkuniversum zugelassen.
 - Es dürfen nur Aktien von bekannten und qualitativ einwandfreien Gesellschaften gekauft werden.
 - Auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation ist zu achten.
- g) Derivate und strukturierte Produkte sowie Alternative Anlagen
Der Einsatz von Derivaten nur in risikominimierender Art erlaubt (short put, short call).
- Inbesondere verboten sind:
- Anlagen mit einer Hebelwirkung (Engagement grösser als vorhandene Liquidität)
 - Leerverkäufe
 - Im Bereich Hedge Funds darf nur über Dachfonds angelegt werden
 - Strukturierte Produkte sind nur zurückhaltend und nur da anzuwenden, wo Direktanlagen nicht opportun erscheinen.

- h) Immobilien
- Es können Kollektivanlagen (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften) gemäss Benchmarkuniversum getätigt werden.
 - Der Entscheid über die Tötigung von direkten Immobilienanlagen liegt beim Stiftungsrat.
- i) Sozial und umweltverträgliche Anlagen
- Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung im ökologischen und sozialen Bereich verfolgen und durch eine professionelle Nachhaltigkeitsanalyse im Umwelt- und Sozialbereich geprüft wurden, sind nach Möglichkeit zu bevorzugen.
 - In der Anlagekategorie «Alternative Anlagen» sind insbesondere verboten:
 - Rohstofffonds
 - Landfonds
 - Wasserfonds
 - Goldanlagen oder GoldfondsWeder direkte noch indirekte Investments sind zugelassen.
 - Unter Wahrung von allgemein gültigen Werten im Bereich Gemeinschaft- und Sozialverantwortung soll auf Anlagen, welche ihre Haupttätigkeit in folgenden Industrien haben, verzichtet werden:
 - Waffen
 - Tabak
 - Alkohol
 - Atomkraft
 - Glücksspiel
 - Pornographie
 - Einzelanlagen in Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die folgenden Kriterien erfüllen sind zu vermeiden:
 - Verletzung von Menschenrechten inkl. wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte
 - Diskriminierung von Minderheiten
 - Produktion von Waffen
 - Unlauteres Geschäftsgebaren
 - Unternehmen, die ökologischen Raubbau betreiben

Der Anlageausschuss ist aufgrund von wesentlichen neuen Erkenntnissen befugt, diese Liste von Negativkriterien zu ändern.

Beilage 3: Anlagebewertungsgrundsätze

- Liquide Mittel zum Marktwert = Nennwert
- Obligationen zum Marktwert = Kurswert
- Aktien zum Marktwert = Kurswert
- Immobilienfonds zum Marktwert = Kurswert

Daten:

Beilagen 1-3 erstellt am 9. November 2009

Beilagen 1 und 2 geändert am 18. Januar 2012

Beilagen 1 und 2 ergänzt am 17. Mai 2013

Beilagen 1 und 2 geändert am 12. April 2018

Beilagen 1 und 2 geändert am 11. Februar 2019

Inkraftsetzung:

sofort, ersetzt alle bisherigen Versionen